

# Stadt Hildburghausen

30.04.2024

## Beschlussvorlage

Einreicher: Der Bürgermeister

**Beschlusnummer:**

1086/2024

**Amt:** Bauamt  
**Sachbearbeiter:** Herr Klinnert  
**Aktenzeichen:**  
**Bezug-Nr.:**

| Sitzung                         | Status     | Datum      | Abstimmung:            |
|---------------------------------|------------|------------|------------------------|
| Stadtplanungs- und Bauausschuss | öffentlich | 15.05.2024 | Ja:    Nein:    Enth.: |

### Bezeichnung der Vorlage:

Stellungnahme der Gemeinde nach § 36 BauGB - Neubau von Reihengaragen in Systembauweise und Sichtschutzmauer - Neustädter Kirchplan 1

### Beschlusstext:

Beschlussvorschlag

Zu dem Antrag auf Baugenehmigung

Bauvorhaben: Neubau von Reihengaragen in Systembauweise und Sichtschutzmauer  
Standort: Neustädter Kirchplan 1, 98646 Hildburghausen  
Flurst.-Nr.: 837/4    Gem.: Hildburghausen  
Antragsteller: Werner UG (haftungsbeschränkt) & Co.KG, Herr Michel Werner, 98660 Ehrenberg

nimmt die Stadt Hildburghausen im Rahmen des § 36 BauGB, wie aus der Anlage ersichtlich, Stellung (gemeindliches Einvernehmen).

☒ gez.

Bürgermeister  
Patrick Hammerschmidt

☒ gez.

zust. Amtsleiter  
Rüdiger Kelm

☐ gez.

Kämmerei  
Melanie Jäger

☒ gez.

Justiziar

☐ gez.

Amtsleiterin Haupt-  
und Personalamt  
Stefanie Zöllner

## **Begründung:**

### **§ 36 BauGB – Beteiligung der Gemeinde und der höheren Verwaltungsbehörde**

- (1) Über die Zulässigkeit von Vorhaben nach den §§ 31, 33 bis 35 wird im bauaufsichtlichen Verfahren von der Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde entschieden. Das Einvernehmen der Gemeinde ist auch erforderlich, wenn in einem anderen Verfahren über die Zulässigkeit nach den in Satz 1 bezeichneten Vorschriften entschieden wird; dies gilt nicht für Vorhaben der in § 29 Satz 3 bezeichneten Art, die der Bergaufsicht unterliegen, sowie für Vorhaben, für die gesetzliche Planfeststellungsverfahren vorgesehen sind. In den Fällen der §§ 33, 34 Abs. 3 und des § 35 Abs. 2 und 4 ist auch die Zustimmung der höheren Verwaltungsbehörde erforderlich.
- (2) Das Einvernehmen der Gemeinde und die Zustimmung der höheren Verwaltungsbehörde dürfen nur aus den sich aus den §§ 31, 33, 34 und 35 ergebenden Gründen versagt werden. Das Einvernehmen der Gemeinde und die Zustimmung der höheren Verwaltungsbehörde gelten als erteilt, wenn sie nicht binnen zwei Monaten nach Eingang des Ersuchens der Genehmigungsbehörde verweigert werden. Die höhere Verwaltungsbehörde kann für bestimmte Fälle allgemein festlegen, dass ihre Zuständigkeit nicht erforderlich ist.

## **Anlagen:**

- Gemeindl. Einvernehmen
- Lageplan
- Auszug aus FNP

**Verteiler nach der Beschlussfassung:**

**Sitzungsdienst  
Amt 60**